

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 300 vom 21. Februar 2024

BE Obergericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_300

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 300 du 21 février 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 300 del 21 febbraio 2024

Regeste

Umwandlung Verwahrung in stationäre Massnahme | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf den Antrag der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern (nachfolgend: BVD) auf Änderung der Sanktion gemäss Art. 65 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) vom 28. Dezember 2022 eröffnete das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht/Vorinstanz) mit Verfügung vom 11. Januar 2023 das nachträgliche Verfahren PEN 22 1143 (Paginierung beginnend bei 1). Gegen den in diesem Verfahren ergangenen Beschluss vom 23. Juni 2023 erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, Beschwerde, woraufhin mit Verfügung vom 24. Juli 2023 unter der Dossiernummer BK 23 300 ein Beschwerdeverfahren (Paginierung beginnend bei 1) eröffnet wurde. Daneben liegen die Akten des Straf- und Massnahmenvollzugs Nr. 1630/11 Band 1-7 (Paginierung beginnend bei 1), die Strafakten PEN 22 143 (Paginierung beginnend bei 1) S 00 1811 Band 1-2 (Paginierung beginnend bei 1) und S 02 833 (Paginierung beginnend bei 1) sowie die Akten des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen (Paginierung beginnend bei 1, teilweise unpaginiert) vor. Nachfolgend werden die Fundstellen aus den Vollzugsakten mit «pag. BVD I- VII/XX», aus den Strafakten PEN 22 143 mit «pag. PEN/XX», S 00 1811 mit «pag. S 00/XX» und S 02 833 mit «pag. S 02/XX», aus den Akten des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen mit «pag. Kreisgericht/XX» sowie aus dem Hauptdossier BK 23 300 mit «pag. BK/XX» zitiert.

E. 2

Prozessgeschichte

E. 2.1

Mit Urteil des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen (nachfolgend: Kreisgericht) vom 21. November 2000 wurde der Beschwerdeführer der versuchten schweren Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Sachbeschädigung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz für schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten abzüglich der 155 Tage Untersuchungshaft verurteilt. Gleichzeitig wurde eine Einweisung in eine Anstalt für Rauschgiftsüchtige gemäss Art. 44 Abs. 1 und Abs. 4 aStGB angeordnet und festgestellt, dass die Massnahme am 13. Juni 2000 vorzeitig angetreten worden sei. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zugunsten des Massnahmenvollzugs aufgeschoben. Mit Verfügung vom 5. März 2002 stellte die Vollzugsbehörde die Massnahme gemäss Art. 44 Abs. 1 und 6 aStGB ein (pag. S 02/1). Am 11. Juni 2002 ordnete das Kreisgericht anstelle der angeordneten stationären Massnahme im Sinne von Art. 44 Ziff. 1 und 6 aStGB neu

eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB an (pag. S 02/233). Am 6. August 2002 erklärte die Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland Appellation gegen das Urteil vom 11. Juni 2002 (pag. S 02/283). Mit Urteil vom 24. Oktober 2002 ordnete die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verwahrung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 Ziff. 3 aStGB unter erneutem Aufschub der bisher aufgeschobenen Gefängnisstrafe von 24 Monate an (S 02/393 ff.). Am

E. 2.2

Am 23. Juni 2023 beschloss das Regionalgericht die Umwandlung der Verwahrung nach Art. 64 StGB in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB (pag. PEN/202 ff.). Die Begründung des Beschlusses datiert vom 4. Juli 2023. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 17. Juli 2023 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Berns (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte Folgendes (pag. BK/1 ff.): Rechtsbegehren Vorfragen:

E. 3

13. Dezember 2007 beschloss die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, dass die altrechtlich ausgesprochene Verwahrung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 Ziff. 3 aStGB als neurechtliche Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB weitergeführt wird (pag. BVD II/663).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.